OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552214/7/KLe

Datum:
Linz, 3. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. A D und 2. M D, beide vertreten durch B Rechtsanwälte GmbH & Co KG, L, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 3.8.2021, GZ: BHEFWA-2020-706314/16-HOL, betreffend wasserrechtliche Bewilligung (mitbeteiligte Partei: S E, S, E) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 3.8.2021, GZ: BHEFWA-2020-706314/16-HOL, der S E (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Freizeit- und Erholungsfläche im Hochwasserabflussbereich 30-jährlicher Hochwässer der D und der A, auf den Gst. Nr. x, x, x, x, x und x, alle KG E, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und zusammenfassend begründend ausgeführt, dass im Bereich der Zufahrtsstraße nach W bzw. am A-armufer zukünftig ein Hochwasserschutzprojekt vorgesehen sei. Es seien Geländeabsenkungen und Aufschüttungen z.B. Anhebung der Straße angedacht und dies der belangten Behörde bekannt. Durch die Anhebung der Gemeindestraße und die Einhausung der „W-siedlung" werde sich die Hochwassersituation auf der Liegenschaft, auf der das gegenständliche Projekt verwirklicht werden solle, und auch auf der Liegenschaft der Beschwerdeführer durch rückstauendes Wasser verändern bzw. verschlechtern. Dieser Effekt werde sich für die Liegenschaften der Beschwerdeführer durch die Anschüttungen des gegenständlichen Projekts beim „Funcourt" erhöhen. Vom ASV für Wasserbautechnik sei dies in seiner Stellungnahme nicht berücksichtigt und darauf nicht eingegangen worden, da dieser von einem gleichbleibenden Gemeindestraßenniveau ausgegangen ist. Beide Projekte seien untrennbar miteinander verbunden und könnten nicht als eigenständige unabhängige Projekte eingestuft werden. Die belangte Behörde gehe von einem Retentionsraumverlust von 347 m³, der ASV von 290 m³ aus. Den Beschwerdeführern sei nicht erkennbar, wie dieser deutlich erhöhte Retentionsraumverlust zustande gekommen sei, möglicherweise durch nachträgliche Projektänderungen. Das Grundstück, auf dem das gegenständliche Projekt realisiert werden solle, stehe bereits jetzt mehrmals im Jahr unter Wasser. Der geplante Absenkbereich stehe auch ohne die geplante Absenkung mit der derzeitigen Höhe bei starken Regenfällen ca. 3 - 4 Mal unter Wasser bzw. sei überschwemmt. Durch die geplante Absenkung werde dieser Bereich vielfach im Jahr unter Wasser stehen, was sich auch aus der Bezeichnung „Feuchtzone" in den Projektunterlagen ergebe. Das geplante Projekt habe zur Folge, dass mit der laufenden Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen regelmäßige (umfangreiche und kostenintensive) Erhaltungs- und Betreuungsarbeiten notwendig seien, die von der S E, und damit von einer öffentlichen Gebietskörperschaft, zu erfüllen seien. Durch das Projekt werde daher in die berechtigten Interessen der Beschwerdeführer eingegriffen, solange die Kompensationsmaßnahmen nicht „dauerhaft" im Sinne von „ohne der Notwendigkeit von laufenden Erhaltungsmaßnahmen“ wirken würden. Es sei

beabsichtigt, den Geh- und Radweg auf einer Länge von ca. 543 m und in einer Breite von 2 m zu asphaltieren. Somit ergebe sich eine asphaltierte Fläche von 1.087 m², die durch die Asphaltierung versiegelt und die Versickerung des Wassers verhindert werde und zu befürchten sei, dass sich Überschwemmungen auf den Grundstücken der Beschwerdeführer verstärken bzw. sogar überhaupt erst entstehen würden. Weiters wurde beantragt, den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 22.9.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des verwaltungsbehördlichen Aktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Vertreterin der belangten Behörde, der Vertreter der Beschwerdeführer, der Vertreter der mitbeteiligten Partei und der Projektant teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Grundstücke Nr. x und x, KG E. Das Wohnobjekt liegt außerhalb des Hochwasserabflussbereiches 30-jährlicher Ereignisse. Die Hochwässer betreffen einen kleineren Gartenbereich und eine landwirtschaftliche Fläche. Das Objekt selbst wird mit 30-jährlichen Ereignissen nicht gefährdet.

Die mitbeteiligte Partei, S E, S, E, beantragte die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung auf den Gst. Nr. x, x, x, x, x und x, alle KG und Gemeinde E für folgende Maßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der D und der A:
„- Errichtung eines Kleinspielfeldes
- Errichtung eines Funcourt
- Errichtung eines Fahrradabstellplatzes
- Asphaltierung eines Geh- und Radweges
- Herstellung einer Geländeabsenkung als Kompensation für die geländeverändernden Maßnahmen bei oben genannten Maßnahmen.“

Für die Herstellung des Funcourts (samt Radabstellplätzen) und des Kleinspielfeldes sind Anschüttungen im Ausmaß von 329 m³ und ein Abtrag im Ausmaß von 38 m³ vorgesehen, sodass ein Retentionsraumverlust von 291 m³ entsteht.
Der Geh- und Radweg wird im Wesentlichen auf dem derzeitigen Bestand ausgebaut und es sind keine Erhöhungen vorgesehen, sodass auch keine

Änderungen der Abflussverhältnisse zu erwarten sind. Im Bereich kurz vor der Einmündung des Geh- und Radweges in die Nibelungenstraße (in einer Entfernung von ca. 450 m zu den Grundstücken der Beschwerdeführer) wird das Gefälle reduziert, indem der Anstiegsbereich auf etwa 30 m verlängert wird. Es sind Anschüttungen im Ausmaß von 56 m³ vorgesehen.

Die antragsgegenständlichen Flächen werden bei 30-jährlichen Hochwasserereignissen der D und der A überflutet. Die Überflutungshöhe bei der D stellt dabei das relevante Hochwasserereignis dar, da diese Hochwässer eine größere Überflutung bzw. einen höheren Wasserspiegel bringen.

Die geplanten Geländeveränderungen würden zu einem Retentionsraumverlust führen, dieser wird durch die Absenkung eines Teilbereiches kompensiert. Die Geländeabsenkung zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes umfasst 351 m³.

Die wesentlichen Abflussbereiche bzw. Retentionsräume bleiben unverändert, insbesondere das Niveau der Gemeindestraße. Die Höhenlage des Funcourts ist etwa auf dem Niveau der Gemeindestraße geplant.

Im Absenkungsbereich ist durch eine entsprechende Maßnahme sicherzustellen, dass die nach Hochwasserereignissen verbleibenden Wässer entsprechend versickern bzw. in das Uferfiltrat zurückgeleitet werden (z.B. Schotterpackung im Untergrund, etc.). Die Geländeabsenkung im Ausmaß von 351 m³, entlang des A-armes, ist dauerhaft zu erhalten und im Falle von Verlandungen sind Räumungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese Räumungen sind spätestens dann erforderlich, wenn das Volumen um 10 %, das sind 35 m³, abnimmt.

An der Hochwassersituation ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen bis zum 30-jährlichen Abfluss keine Änderung. Die vorgesehenen Maßnahmen werden zu keiner Änderung der Fließrichtung und der Wasserspiegellage führen, die wesentlichen Abflussbereiche bleiben erhalten und der verlorengehende Retentionsraum wird durch eine entsprechende Absenkung kompensiert. Es sind daher keine nachteiligen Auswirkungen im öffentlichen Interesse und auf fremde Rechte zu erwarten.

Zusammengefasst sind aus wasserbautechnischer Sicht durch die beantragten Maßnahmen bei projektgemäßer Ausführung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der Beschwerdeführer gegeben. Das Wohnobjekt selbst wird mit 30-jährlichen Ereignissen nicht gefährdet. Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich bis zum 30-jährlichen Abfluss keine Änderung.

Die im bekämpften Bescheid enthaltene Schlussfolgerung, es sei keine Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten, ist nicht zu beanstanden. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren

Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik. Die Behauptungen der Beschwerdeführer sind nicht geeignet, das Gutachten des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Diesem Gutachten wurde im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden. Nach Abs. 3 par cit gilt als Hochwasserabflussgebiet das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (vgl. VwGH 16.11.1993, 93/07/0085).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant. Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft, durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor, muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Eine „nicht merkliche“ Schädigung, somit eine so geringfügige Veränderung der Hochwasserverhältnisse, dass diese zu keiner gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten Beeinträchtigung von Liegenschaften führt, bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinne (VwGH 29.09.2016, 2013/07/0299, mwN). In diesem Sinne ist auch die von

den Beschwerdeführern vorgebrachte mehrmals jährlich vorliegende Hochwasserproblematik nicht vom Beurteilungsmaßstab des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches umfasst.

Zur Parteistellung der Beschwerdeführer im wasserrechtlichen Verfahren ist vorab festzuhalten, dass gemäß §§ 12 Abs. 2 iVm 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 diejenigen Personen Parteistellung haben, deren Rechte (u.a. das Grundeigentum) durch das verfahrensgegenständliche Projekt berührt werden. Das Recht zur Erhebung von Einwendungen und damit die Parteistellung im Verfahren nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 kommt nur den Inhabern bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 zu, wobei es für die Parteistellung ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass eine Beeinträchtigung der im § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte denkmöglich ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs reicht in einem wasserrechtlichen Verfahren somit bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen; diese ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird (vgl. VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208, mwN).

Die Grundstücke der Beschwerdeführer liegen im unmittelbaren Nahbereich des Projektgebiets und grenzen an einen Teil der projektsgegenständlichen Grundstücke unmittelbar an. Aufgrund der Nähe der baulichen Maßnahmen im HQ30-Gebiet sowie hinsichtlich des Umstandes, dass die Anschlagslinie des HQ30-Gebietes teils über die Grundstücke der Beschwerdeführer verläuft bzw. zumindest in unmittelbarer Nähe verläuft, konnte eine Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführer nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine allfällige Präklusion der Beschwerdeführer wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht eingewendet. Aus rechtlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass den Beschwerdeführern im wasserrechtlichen Verfahren Parteistellung zukommt und diese auch nicht nach §§ 42 ff AVG präkludiert ist, weil die Beschwerdeführer rechtzeitig in der behördlichen mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben haben. Somit kommt den Beschwerdeführern für das verwaltungsgerichtliche Verfahren auch die Beschwerdelegitimation zu.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren können auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik nachteilige Auswirkungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers bei projektsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen auf den Grundstücken der Beschwerdeführer ausgeschlossen werden.

Die Nachbarn sind im wasserrechtlichen Verfahren betreffend ein nach dem WRG 1959 zu beurteilendes Vorhaben auf die Geltendmachung einer Verletzung ihrer wasserrechtlichen Rechte durch dieses Vorhaben beschränkt (VwGH 23.05.2019, Ro 2018/07/0044). Auf die von den Beschwerdeführern geltend gemachten

öffentlichen Interessen, Kostenaspekte (Erhaltungsarbeiten) sowie die Planung von zukünftigen, nicht verfahrensgegenständlichen Hochwasserprojekten war daher nicht näher einzugehen.

Demzufolge war Gegenstand des anhängigen Verfahrens die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Verletzung ihrer wasserrechtlich geschützten Rechte und es war mangels nachteiliger Auswirkungen spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Zurückweisung der Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden (Spruchpunkt B.) ist festzuhalten, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) aufschiebende Wirkung hat. Da die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung spruchgemäß auch nicht gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen hat, waren die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer